
Rahmenvertrag
„OstalbMobil-FirmenTicket“

zwischen

Firma
Name
Straße
PLZ Ort

- im Folgenden "Arbeitgeber" genannt –

und

Verkehrsunternehmen
Name
Straße
PLZ Ort

- im Folgenden "VU" genannt -

Präambel

Die Beschäftigten des Arbeitgebers sollen mit dem FirmenTicket die Möglichkeit erhalten, alle öffentlichen Nahverkehrsmittel des Tarifverbunds OstalbMobil preiswerter zu nutzen. OstalbMobil verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

- einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten,
- den Beschäftigten das ÖPNV-Angebot für die tägliche Nutzung für den Weg von und zur Arbeit einfach, unkompliziert und sozial verträglich zugänglich zu machen,
- zur Entlastung des Straßenverkehrs beizutragen und die Parksituation zu entspannen.

Hierzu bietet das VU den Beschäftigten des Arbeitgebers ein FirmenTicket als Fahrausweis zur Nutzung aller öffentlichen Nahverkehrsmittel im Verbundraum von OstalbMobil nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages an.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt insbesondere den Erwerb des FirmenTickets von OstalbMobil sowie die administrative Abwicklung zwischen dem Arbeitgeber und dem VU bzw. dem vom VU beauftragten Abo-Center

Anschrift und Kontaktdaten des VU bzw. des Abo-Centers

- 1.2 Voraussetzung für die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des FirmenTickets ist ein aktives Beschäftigungs- oder ein bei Bestellung eines FirmenTickets mindestens noch 6 Monate andauerndes Ausbildungsverhältnis (im Weiteren zusammen „Beschäftigte“ genannt) beim Arbeitgeber.

2. Leistungen VU

- 2.1 Produktmerkmale des FirmenTickets

Das FirmenTicket ist eine persönliche, nicht übertragbare Fahrkarte und wird auf den Namen des Beschäftigten ausgestellt. Basis ist die „OstalbMobil Monats-Abo-Karte für Erwachsene übertragbar“ bzw. die „Monats-Abo-Karte für Schüler, Auszubildende und Studenten“ des jeweils geltenden OstalbMobil -Tarifes mit den in Anlage 2 aufgeführten Sonderbedingungen. Das FirmenTicket wird im Layout der Zeitkarten des OstalbMobil -Tarifs ausgegeben.

Das FirmenTicket berechtigt den Beschäftigten zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel aller Partner von OstalbMobil gemäß den Tarifbedingungen von OstalbMobil und den Beförderungsbedingungen des VU in der jeweils gültigen Fassung sowie den Sonderbedingungen dieses Vertrages. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem einzelnen Beschäftigten und dem jeweils genutzten Verkehrsunternehmen. Demzufolge sind

eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen etc. ausschließlich im Verhältnis zwischen dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel genutzt werden und dem einzelnen Beschäftigten abzuwickeln.

2.2 Bestellung und Ausgabe der FirmenTickets

Die Bestellung und Ausgabe der FirmenTickets erfolgt durch den Arbeitgeber. Das VU bzw. das vom VU beauftragte Abo-Center erhält die Bestellliste. Dabei ist von jedem Arbeitnehmer ein gesonderter Bestellschein auszufüllen. Die Abwicklung des Erwerbs erfolgt ausschließlich zwischen zuständigem VU bzw. dem vom VU beauftragten Abo-Center und Arbeitgeber, sowie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nicht zwischen Verkehrsunternehmen und Arbeitnehmer.

Bestellungen, Änderungen und Kündigungen der FirmenTickets erfolgen durch den Arbeitgeber auf Basis eines elektronischen Listenversands jeweils bis zum 5. Tag des Monats vor dem gewünschten Geltungsbeginn. Bei der Bestellung werden vom Arbeitgeber alle benötigten Daten für eine eindeutige Ausgabe von Art des FirmenTickets und dessen Geltungsbereich aufgeführt. Das VU bzw. das vom VU beauftragte Abo-Center versendet die FirmenTickets an den Arbeitgeber auf Basis des Datenbestandes laut Bestellliste. Die Ausgabe der FirmenTickets an die Beschäftigten und ggf. deren Einzug erfolgt durch den Arbeitgeber.

2.3 Geltungsdauer der FirmenTickets, Kündigungsrechte

Die FirmenTickets werden grundsätzlich mit 12-monatiger Geltungsdauer mit Beginn zu einem beliebigen Monatsersten ausgegeben. Die Laufzeit der FirmenTickets verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, sofern diese nicht fristgemäß gekündigt werden oder der Rahmenvertrag mit dem Arbeitgeber beendet ist.

Die Laufzeit ausgegebener FirmenTickets endet automatisch, sofern Beschäftigte ihr Vertragsverhältnis mit dem Arbeitgeber beendet haben. Für diesen Fall verpflichtet sich der Arbeitgeber, die Beendigung der Berechtigung des Beschäftigten dem VU bzw. dem vom VU beauftragten Abo-Center mitzuteilen und das FirmenTicket beim Beschäftigten einzufordern und an das VU bzw. das vom VU beauftragte Abo-Center zu senden. Ziffer 4.1 Absatz 2 bleibt unberührt.

Im Übrigen ist das FirmenTicket entsprechend den Tarifbedingungen von OstalbMobil in der jeweils gültigen Fassung durch den Arbeitgeber kündbar. Darüber hinaus bestehen zusätzlich die nachfolgend abschließend aufgeführten Sonderkündigungsrechte:

- Dienstliche Versetzung/ Wechsel des Arbeitsplatzes,
- Wegzug aus dem Kooperationsgebiet
- Mutterschutz, Elternzeit und Freistellung von der Arbeit (außer Urlaub) sowie Ruhephase der Altersteilzeit.

In den Fällen des Sonderkündigungsrechtes sind Nachforderungen gemäß Ziffer 4.1 Absatz 2 ausgeschlossen. Nachweise sind vom Arbeitgeber für den Beschäftigten in geeigneter Form an das VU bzw. das vom VU beauftragte Abo-Center zu erbringen.

2.4 Bestehende Abo-Verträge

Beschäftigte des Arbeitgebers, die bei Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages bereits ein Monatskarten-Abo von OSTALBMOBIL abgeschlossen haben und beim Arbeitgeber ein FirmenTicket beantragen, erhalten bei Neuabschluss eines FirmenTicket-Vertrages die Möglichkeit der kostenfreien Kündigung des bestehenden Abo-Vertrages und Rückgabe der/des Fahrausweises gegen Fahrgelderstattung ab Rückgabe des Fahrausweises.

3. Pflichten des Arbeitgebers

- 3.1 Der Arbeitgeber verpflichtet sich, auf der Grundlage der vom VU bzw. vom VU beauftragten Abo-Center zur Verfügung gestellten Unterlagen die Beschäftigten über die Bedingungen zum Erwerb und der Nutzung der FirmenTickets nach diesem Rahmenvertrag vollumfänglich und in geeigneter Weise zu informieren. Dies gilt insbesondere für etwaige Preisanpassungen gemäß Punkt 4.2.
- 3.2 Der Arbeitgeber publiziert das FirmenTicket-Angebot im Unternehmen. Die Gesellschafter von OstalbMobil, vertreten durch das VU bzw. das vom VU beauftragte Abo-Center, unterstützen dabei auf Wunsch des Arbeitgebers die Aktivitäten zur Bekanntmachung des FirmenTickets in Form von Informationsschriften für das Intranet sowie für die Auslage/den Aushang vor Ort.
- 3.3 Die Ausgestaltung der Information für die Beschäftigten erfolgt in Abstimmung mit dem VU.
- 3.4 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Berechtigung des Beschäftigten zur Nutzung eines FirmenTickets nach Ziffer 1.2 zu prüfen. Er darf die FirmenTicket-Bestellung nur für seine eigenen Beschäftigten durchführen. Der Arbeitgeber steht für die Einhaltung der Ziffer 1.2 ein. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Änderung des Beschäftigungsverhältnisses dem VU bzw. dem vom VU beauftragten Abo-Center anzuzeigen, sofern diese Änderung Auswirkungen auf das Bezugsrecht des FirmenTickets hat.
- 3.5 Das Abo-Center hat darüber hinaus das Recht, einmal jährlich die Bezugsberechtigung über den Arbeitgeber prüfen und bestätigen zu lassen.

4. Rabattstaffelung / Preise / Abrechnung

4.1 Rabattgewährung / Arbeitgeberbeteiligung / FirmenTicket-Preise

Die Beschäftigten des Arbeitgebers erhalten für das FirmenTicket gegenüber der „OstalbMobil Monats-Abo-Karte für Jedermann übertragbar“ bzw. der „Monats-Abo-Karte für Schüler, Auszubildende und Studenten“ einen Rabatt von 10 % unter der Voraussetzung, dass mindestens 10 Beschäftigte des Arbeitgebers ein FirmenTicket nach Maßgabe dieses Vertrages bestellen. Der Preis des FirmenTickets basiert auf dem jeweils gültigen OstalbMobil -Tarif für die „OstalbMobil Monats-Abo-Karte für Erwachsene übertragbar“ bzw. die „Monats-Abo-Karte für Schüler, Auszubildende und Studenten“ Der Preis beinhaltet die zurzeit gültige Mehrwertsteuer von 7 %.

Die Rabattierung gilt nur dann, wenn das FirmenTicket nicht vor Ablauf seiner Mindestlaufzeit endet. Endet das FirmenTicket vor Ablauf der Mindestlaufzeit, wird je genutzten Monat nachträglich der Differenzbetrag zwischen dem Abgabepreis und dem Preis der Monatskarte zum regulären Preis zzgl. einer Bearbeitungspauschale nach dem OSTALBMOBIL-Tarif nacherhoben, soweit nicht die Sonderbedingungen nach Ziffer 2.3 Absatz 5 gelten. Der zuständige Verkehrsunternehmer oder das beauftragte Abo-Center wird ermächtigt, den nach den Tarifbedingungen von OstalbMobil nachzuzahlenden Betrag vom Konto des Arbeitgebers abzubuchen; der Arbeitgeber anerkennt die Gesamtschuldnerschaft mit dem Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber zahlt monatlich an das VU für ausgegebene FirmenTickets die in Anlage 1 spezifizierten OstalbMobil-Tarif.

4.2 Preisanpassung

Mit jeder Änderung des OstalbMobil -Tarifs werden auch die FirmenTicket-Preise entsprechend angepasst. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung. Die Rechnungsbeträge werden bei den FirmenTickets mit monatlicher Zahlung ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Über die Preisänderung wird der Arbeitgeber rechtzeitig informiert. Eine gesonderte Mitteilung des VU oder des vom VU beauftragten Abo-Centers an die Beschäftigten erfolgt nicht. Sonderkündigungsrechte nach den Tarifbedingungen von OstalbMobil bleiben unberührt.

4.3 Rechnungsstellung

Der Zahlungsverkehr wird über das VU bzw. das vom VU beauftragte Abo-Center abgewickelt. Die Rechnungen werden monatlich erstellt und sind zu richten an:

Firma
Name
Straße
PLZ/Ort

4.4 Abrechnung der FirmenTickets

Die Abrechnung zwischen dem VU bzw. dem vom VU beauftragten Abo-Center und dem Arbeitgeber erfolgt monatlich auf Basis der im laufenden Monat verkauften FirmenTickets jeweils per Lastschrifteinzug am 1. Kalendertag des Folgemonats von der nachfolgend benannten Bankverbindung des Arbeitgebers:

Bankinstitut: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
IBAN: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
BIC: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Das VU bzw. das vom VU beauftragte Abo-Center ist berechtigt von dem voran benannten Konto des Abnehmers die erforderlichen Beträge abzubuchen. Die Einzugsermächtigung schließt die Änderungen der Monatsbeträge durch Tarifänderungen ein.

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass das erforderliche Geschäftskonto zum Zeitpunkt der Lastschrift ausreichend gedeckt ist. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, sind die dadurch entstehenden verauslagten Bankgebühren dem VU bzw. dem vom VU beauftragten Abo-Center zu erstatten und eine Bearbeitungsgebühr gemäß den Tarifbedingungen von OSTALBMOBIL zusätzlich zu entrichten.

Die Einzelabrechnung der verkauften Firmentickets wird direkt zwischen dem Arbeitgeber und den bezugsberechtigten Beschäftigten geregelt.

5. Durchführung des Vertrages

5.1 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien bestimmen nachfolgend Ansprechpartner für diesen Rahmenvertrag und teilen jede Änderung dem anderen Vertragspartner mit:

Für den Arbeitgeber:

Vorname Nachname	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:

In Vertretung:

Vorname Nachname	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:

Für das VU bzw. das beauftragte Abo-Center:

Vorname Nachname	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:

In Vertretung:

Vorname Nachname	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:

5.2 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit gestalten Arbeitgeber und VU gemeinsam. Art und Weise und Umfang solcher Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Abstimmung zwischen den Vertragspartnern.

Besondere, werbende Aktionen bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen allen Vertragspartnern.

6. Haftung

- 6.1 Die Vertragspartner haften untereinander nach diesem Rahmenvertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und wesentlicher Vertragspflichten.
- 6.2 Die Haftung nach dem Beförderungsvertrag bleibt unberührt und richtet sich nach den jeweiligen Tarifbedingungen von OstalbMobil.

7. Geheimhaltung/ Datenschutz

- 7.1 Die Vertragspartner werden die im Rahmen dieses Vertrages erlangten Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge, Betriebseinrichtungen oder sonstigen Tatsachen sowie die Arbeitsergebnisse nur für die Zwecke dieses Vertrages benutzen und gegenüber Dritten – auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus, längstens jedoch drei Jahre nach Beendigung dieses Vertrages – vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen, solange und soweit diese nicht auf andere Weise bereits rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt wurde.
- 7.2 Daten der Beschäftigten des Arbeitgebers werden vom VU und dem ggf. vom VU beauftragten Abo-Center ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung erfasst, verarbeitet und genutzt.

Das VU und das ggf. beauftragte Abo-Center verpflichten sich, über die Kenntnis von personenbezogenen Daten beim Unternehmen das Datengeheimnis i.S.d Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gegenüber jedermann zu wahren und bestätigen, dass ihnen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen/Vorschriften bekannt sind. Das VU und das ggf. beauftragte Abo-Center werden demzufolge dafür Sorge tragen, dass die eigenen Mitarbeiter auf die Einhaltung des § 5 BDSG verpflichtet werden, d.h. dass sie keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben oder sonst für nichtvertragsentsprechende Zwecke verwenden werden. Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für den Fall, dass das VU und das ggf. beauftragte Abo-Center Unterauftragnehmer mit der Leistungserfüllung befasst sind. Die Pflicht zum Datenschutz stellt eine Hauptleistungspflicht dar und besteht nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zeitlich längstens für fünf Jahre fort.

Daten der Beschäftigten des Arbeitgebers werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Der Arbeitgeber kann bei der Gewinnung statistischen Datenmaterials bezüglich der Nutzung des Jobtickets unterstützen, sofern dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist.

8. Vertragsdauer / Kündigung

8.1 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Wirkung zum xx.xx.20xx in Kraft und endet nach Ablauf von 12 Monaten. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern nicht einer der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich kündigt.

8.2 Außerordentliche Kündigung/Sonderkündigungsrechte

Das Recht auf außerordentliche Kündigung dieses Rahmenvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

- wenn sich Struktur oder Preise des OstalbMobil -Tarifs grundlegend zum Nachteil der Beschäftigten ändern,
- wenn nach einer Vertragslaufzeit von 6 Monaten die erforderliche Mindestabnahmemenge von 10 FirmenTickets über einen Zeitraum von drei Monaten nicht erreicht wurde bzw. während der Vertragslaufzeit die Mindestabnahmemenge dauerhaft, d.h. mehr als drei Monate, unterschritten wird.

In diesen Fällen kann der Vertrag vorzeitig mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine Sonderkündigung des Rahmenvertrages seitens des Arbeitgebers möglich. Die Kündigung muss bis zum 10. des Monats erfolgen, der auf den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Tarif- und Verkehrsanzeiger folgt.

8.3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

8.4. Der Arbeitgeber wird seine Beschäftigten unverzüglich von der Beendigung des Rahmenvertrages und seiner Rechtsfolgen (vgl. Ziffer 2.3 Absatz 1) informieren.

9. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und lagen bei Vertragszeichnung vor:

- Anlage 1: Preistabelle OstalbMobil -FirmenTicket (aktueller Tarifstand)
- Anlage 2: Sonderbedingungen OstalbMobil -FirmenTicket

10. Schlussbestimmungen

10.1 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages einschließlich dieser Schriftlichkeitsklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art sowie für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

10.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, als vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

10.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Rahmenvertrag ist Aalen.

Für die Firma

_____, den _____

Name, Vorname

Für das VU

_____, den _____

_____ _____
Name, Vorname